

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.19 vom 6. März 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.19

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.19 du 6 mars 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.19 del 6 marzo 2023

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 3. März 2023, 14.39 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 2. Juni 2023, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das MIKA hat den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 3. März 2023 unter Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit aus der Schweiz, dem Schengen-Raum sowie der Europäischen Union weggewiesen (MI-act. 19 ff.). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner gleichentags eröffnet (MI-act. 14, 22), womit ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vorliegt.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

- 5 - Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. 3.

E. 3

Die Verfahrens- und Vollzugskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 3.1

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG liegt ein Haftgrund dann vor, wenn ein Betroffener trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann. Obwohl die deutschen Behörden gegen den Gesuchsgegner gemäss SIS am 1. Juni 2018 ein Einreiseverbot bis zum 1. Mai 2023 für den gesamten Schengen-Raum verfügt hatten (MI-act. 3, 10 f.), reiste er gemäss eigenen Angaben anlässlich der heutigen Verhandlung vor zwei Wochen bzw. 10 Tagen in die Schweiz ein (Protokoll S. 3, act. 27), womit er das Einreiseverbot missachtete. Anlässlich der heutigen Verhandlung räumte der Gesuchsgegner denn auch selbst ein, er wisse, dass die deutschen Behörden ein Einreiseverbot erlassen hätten, welches noch bis im Frühling

dieses Jahres andauere (Protokoll S. 3, act. 27). Der Gesuchsgegner hätte damit wissen müssen, dass das Einreiseverbot auch für die Schweiz gilt, kann doch davon ausgegangen werden, dass die deutschen Behörden ihm dies anlässlich der Eröffnung des Einreiseverbots erklärt haben. Damit ist die erste Tatbestandsvoraussetzung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt. Der Gesuchsgegner ist zwar im Besitz eines gültigen Reisepasses, jedoch muss wegen der Methadonabhängigkeit zunächst eine medizinische Flugtauglichkeitsabklärung vorgenommen werden (Protokoll S. 4, act. 28). Der Vollzug der Wegweisung des Gesuchsgegners kann daher nicht sofort erfolgen, womit auch die zweite Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist. Demnach ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG gegeben.

E. 3.2

Das MIKA stützt seine Haftanordnung zudem auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten

- 6 - für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchungsgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG und TARKAN GÖKSU, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpfli Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 11 zu Art. 76). Entgegen der Auffassung des MIKA kann aus dem Umstand, dass der Gesuchsgegner im Jahr 2014 in Italien, in der Schweiz und in Deutschland sowie in den Jahren 2019 und 2021 in Frankreich Asylgesuche gestellt hat, nicht abgeleitet werden, dass der Gesuchsgegner sich in Europa als Asyltourist aufhält und damit keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausreise bietet. Die Asylgesuche liegen zeitlich weit zurück und anlässlich seiner erneuten Einreise in die Schweiz stellte der Gesuchsgegner auch kein neues Asylgesuch, weshalb nicht (mehr) von einem eigentlichen Asyltourismus gesprochen werden kann. Ebenso wenig lässt sich aus der Tatsache, dass der Gesuchsgegner einen russischen Führerausweis bei sich trug, eine Untertauchungsgefahr ableiten: Weder geht aus den Akten klar hervor, dass es sich dabei um eine Fälschung handelt noch liegt eine Kopie

dieses Führerausweises in den Akten. Der Gesuchsgegner sagte denn auch anlässlich der heutigen Verhandlung aus, dass er seinen Führerausweis in Russland erworben habe, da seine Ehefrau russische Staatsangehörige sei (Protokoll S. 3, act. 27), was nicht unglaublich erscheint. Überdies kann auch aus dem Umstand, dass der Gesuchsgegner unter dem Verdacht steht, Ladendiebstähle begangen zu haben, keine Untertauchensgefahr abgeleitet werden, liegt doch aktenkundig keine rechtskräftige Verurteilung wegen des genannten Delikts vor und hat der Gesuchsgegner allfällige Ladendiebstähle auch nicht eingestanden, sodass diesbezüglich die Unschuldsvermutung gelten muss.

- 7 - Hingegen kann aus anderen Umständen auf eine Untertauchensgefahr geschlossen werden: Der Gesuchsgegner äusserte sich zwar anlässlich des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung der Ausschaffungshaft gegenüber dem MIKA und auch anlässlich der heutigen Verhandlung zunächst dahingehend, dass er bereit sei, die Schweiz freiwillig in Richtung Georgien zu verlassen (MI-act. 16; Protokoll S. 3, act. 27). Auf entsprechende Frage gab er an der heutigen Verhandlung jedoch zu Protokoll, er werde nach einer Haftentlassung seine Ehefrau und Kinder in Frankreich abholen (Protokoll S. 3, act. 27), womit er seine einzig legale Ausreisebereitschaft wieder negierte, da das gegen ihn angeordnete Einreiseverbot auch für Frankreich Geltung hat. Hinzu kommt, dass der Gesuchsgegner anlässlich der heutigen Verhandlung ausführte, er habe wegen seiner Methadonabhängigkeit in der Schweiz vor seiner Inhaftierung auf dem Schwarzmarkt rezeptpflichtige Ersatzmedikamente beschafft (Protokoll S. 3, act. 27). Aus dem Gesagten geht klar hervor, dass sich der Gesuchsgegner nicht an geltende Gesetze gehalten hat und sich offensichtlich behördlichen Anordnungen widersetzen wird. Mit seinem bisherigen Verhalten setzte der Gesuchsgegner damit – entgegen der Auffassung seines Rechtvertreters – klare Anzeichen für eine Untertauchensgefahr und es ist nicht davon auszugehen, dass er nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz auf direktem Weg freiwillig in Richtung Georgien verlassen würde. Damit ist auch der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt.

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 3, act. 27).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

- 8 -

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde.

Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine Meldepflicht in Kombination mit einer Eingrenzung aufgrund der gesetzlichen Vermutung der Untertauchensgefahr keinesfalls zielführend. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners macht geltend, dass dieser nicht hafterstehungsfähig sei. Begründet wird dies damit, dass der Gesuchsgegner methadonabhängig sei und ihm im Ausschaffungszentrum kein Methadon verabreicht werden könne. Das Ersatzmedikament "Valium", welches ihm in den letzten Tagen verabreicht worden sei, könne die Entzugsfolgen nicht lindern. So habe der Gesuchsgegner in den letzten vier Tagen seit der Inhaftierung nicht essen und schlafen können. Der Vertreter des MIKA bringt dagegen vor, es sei im Rahmen der strafprozessualen Inhaftierung eine Hafterstehungsprüfung durchgeführt worden, welche die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners bestätigt habe. Der Gesuchsgegner äusserte sich wiederholt, so auch anlässlich der heutigen Verhandlung, dahingehend, dass er in Georgien in einem Methadonprogramm sei und er Methadon benötige (MI-act. 16, 31, 46, 49; Protokoll S. 3, act. 27). Sodann gab er anlässlich der polizeilichen Befragung und des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft immer wieder zu erkennen, dass es ihm schlecht gehe (MI-act. 16 f., 31). Auch an der heutigen Verhandlung sagte der Gesuchsgegner auf Befragung durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts aus, er habe seit seiner Inhaftierung nicht schlafen können, weil das ihm verabreichte "Valium" seine Schmerzen nicht gelindert habe (Protokoll S. 3, act. 27). Bei dieser Ausgangslage reicht die in Rahmen der vorläufigen strafprozessualen Inhaftierung von 24 Stunden durchgeführte Hafterstehungsprüfung nicht aus und es ist angezeigt, die medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten des Gesuchsgegners abzuklären und seine Hafterstehungsfähigkeit erneut und mit Blick auf eine längere Inhaftierung zu überprüfen. Dass die Hafterstehungsfähigkeit nicht unverzüglich nach Anordnung der Ausschaffungshaft überprüft wurde, führt jedoch nicht zu einer Haftentlassung. Vielmehr ist das MIKA zu verpflichten, die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners unverzüglich nachzuholen und ihn bei fehlender Hafterstehungsfähigkeit aus der Ausschaffungshaft zu entlassen.

- 9 - Sollte die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners gegeben sein, sind keine Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die

Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

- 10 - Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.